

Instanzenzüge und Organisation der Gerichtshöfe

Mehrwertsteuergesetz²⁷ die Verwaltungsbeschwerdeinstanz in Art. 54 als Rechtsmittelinstanz eingesetzt und nicht etwa den ansonsten in Steuersachen als Verwaltungsgerichtshof amtierenden Staatsgerichtshof. Ferner sieht der Entwurf eines Flüchtlingsgesetzes vor, dass gegen Verfügungen des zuständigen Amtes direkt Beschwerde bei der Verwaltungsbeschwerdeinstanz unter Überspringung der Regierung eingereicht werden kann²⁸. Diese Tendenz erscheint deshalb richtig, weil die Konzentration der Rechtsprechung bei einer einzigen Instanz die professionelle Erledigung besser ermöglicht. Damit einher geht nicht nur eine qualitative, gesamtheitliche Rechtsprechung, sondern zusätzlich auch ein Gewinn an Wirtschaftlichkeit. In diesem Sinne muss man sich fragen, ob es sinnvoll ist, dass der Staatsgerichtshof als ordentliche Rechtsmittelinstanz in Steuersachen amtiert.

Die Verwaltungsbeschwerdeinstanz hat gegenüber der Regierung ein Aufsichtsrecht aus Art. 2 Abs. 3 LVG. Es ergibt sich indessen aus Art. 3 Abs. 2 LVG, dass die Verwaltungsbeschwerdeinstanz nicht zur abstrakten oder konkreten Normenkontrolle berufen ist, da die diesbezüglichen Kompetenzen dem Staatsgerichtshof gemäss Art. 104 Abs. 2 LV vorbehalten werden²⁹. Wohl kann die Verwaltungsbeschwerdeinstanz alle Verfügungen und Beschwerdeentscheide der Regierung auf Beschwerde hin überprüfen. Im Hinblick auf die Überprüfungscompetenz wird in Art. 100 Abs. 2 LVG³⁰ festgehalten:

“Der Verwaltungsbeschwerdeinstanz kommt gegenüber der durch Einlegung der Beschwerde an sie gelangten Sache die Zuständigkeit und Pflicht einer vollen Instanz zu (Unbeschränktheit der Überprüfung) ...”.

²⁷ Mehrwertsteuergesetz vom 24.11.1994, LR 641.20, LGBl. 1998/84 (MWSTG).

²⁸ Vgl. Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein zur Schaffung eines Gesetzes über die Aufnahme von Asylsuchenden und Schutzbedürftigen Nr. 145/1996 vom 26.11.1996; Art. 78 Abs. 2 LV-Entwurf und Art. 84 des Gesetzesentwurfs. In Art. 78 Abs. 2 LV soll folgender Satz beigefügt werden: “Insbesondere zur Beschleunigung von Verfahren kann mit Gesetz vorgesehen werden, dass Beschwerden unter Auslassung des Rechtszuges an die Regierung direkt bei der Verwaltungsbeschwerdeinstanz eingereicht werden können”. Nach geltendem Recht kann bei der Verwaltungsbeschwerdeinstanz ausschliesslich eine Beschwerde gegen eine *Regierungsentscheidung* eingereicht werden, vgl. VBl 1995/58, Entscheidung vom 6.12.1995, LES 1996, S. 72.

²⁹ Vgl. StGH 1968/2, Urteil vom 12.6.1968, ELG 1967-72, S. 236 (238).

³⁰ Ähnliches wiederholt Art. 90 Abs. 6 LVG.